

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
zur
22. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Nach § 6 Abs. 5 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit der Bekanntmachung wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anlass, Ziele und Inhalte der Planung

Die Stadt Jüchen plant in ihrem Flächennutzungsplan (FNP) die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) um deren Errichtung im Stadtgebiet zu steuern. Hierbei sollen diese Flächen gebündelt und damit zugleich in anderen Bereichen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen werden.

Derzeit ist im FNP der Stadt Jüchen eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Südosten des Stadtgebietes südöstlich der Ortslage Jüchen an der Stadtgebietsgrenze zur Stadt Grevenbroich seit dem Jahr 2001 dargestellt. Seitdem haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen so weit verändert, dass die Überarbeitung erforderlich ist.

Ziel der Planung ist es, die Errichtung von Windenergieanlagen zu steuern, die FNP-Darstellung an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern und der Windenergie im Stadtgebiet substanziell Raum zu bieten.

Grundlage für die Planung ist ein gesamtstädtisches Plankonzept. In diesem werden „harte“ und „weiche“ Tabuzonen definiert und das gesamte Stadtgebiet nach dem Ausschlussprinzip auf Eignungsräume hin untersucht. Als „harte“ Tabuzonen gelten alle Flächen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen unmöglich ist, wie Siedlungen, Bauverbotszonen etc. Als „weiche“ Tabuzonen definiert die Stadt zusätzlich Flächen, die aus städtebaulichen Gründen frei gehalten werden sollen z. B. pauschale Abstände zur Wohnbebauung, Flächen für Wald etc.

Darüber hinaus werden konkurrierende Belange definiert, d. h. Belange, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz bei der konkreten Standortwahl der Windenergieanlagen berücksichtigt werden müssen, die aber nicht unmittelbar in die Darstellung der Konzentrationszonen einbezogen wurden, weil diese Belange in einer

Einzelfallprüfung unterschiedlich gehandhabt werden können oder die Kleinräumigkeit dem Maßstab des Flächennutzungsplanes nicht gerecht wird.

Als Tabuzonen festgelegt wurden im Plankonzept Siedlungsbereiche, Straßen, Infrastrukturtrassen und anderen Raumnutzungen mit Restriktionen für die Windenergie sowie umweltrelevante Tabubereiche, wie z. B.:

- Vorbeugende Immissionsschutzabstände zu bewohnten Bereichen,
- Bereiche mit zu geringer Windhöflichkeit,
- Schutzgebiete wie Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Flächen mit Umwandlungsverbot gem. Landschaftsplan und gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG,
- Bereiche für den Schutz der Natur gem. Regionalplan,
- Waldflächen und Flächen für Wald gem. FNP - außer im Bereich des Braunkohletagebaus (BSAB gem. Regionalplan),
- Grünflächen gem. FNP.

Durch den Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen wurden Eignungsräume (Potenzialflächen) identifiziert, die anschließend im Hinblick auf konkurrierende Belange betrachtet und weiter eingegrenzt wurden.

Aufgrund der zu geringen Flächengröße bzw. des ungünstigen Flächenzuschnittes wurden einige der ermittelten Potenzialflächen nicht weiter berücksichtigt, in denen aufgrund von Flächengröße oder Zuschnitt die Errichtung von mindestens drei Anlagen nicht möglich ist.

Im Bereich der bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen wurden aufgrund des bestehenden Braunkohletagebaus Garzweiler bisher nur im östlichen, bereits rekultivierten Teilbereich vier Windenergieanlagen errichtet. Im Zuge des Fortschreitens des Tagebaubetriebs erfolgt schrittweise eine Verkipfung des ausgehobenen Bodenmaterials; die anschließende Rekultivierung ermöglicht eine Folgenutzung wie z. B. eine landwirtschaftliche Nutzung sowie die Windenergienutzung. Der westliche Bereich der bestehenden Konzentrationszone ist derzeit noch Bestandteil der im Tagebaubetrieb abgegrabenen Fläche und würde erst nach erfolgter Verkipfung bzw. Renaturierungsmaßnahmen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Der noch nicht verkippte Teilbereich steht der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen. Da der Flächennutzungsplan zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vollziehbar sein muss, wurde die Verkleinerung der bestehenden Konzentrationszone um den noch nicht verkippten Teilbereich vorgenommen. Innerhalb der bisher bestehenden Konzentrationszone sind gemäß Abschlussbetriebsplan 2025 (Stand 2016, Quelle: RWE Power AG) im östlichen Bereich wegbegleitend ein Gehölzstreifen dargestellt, der im Zuge der Rekultivierung des bereits verkippten Bereiches angelegt wurde. Gemäß Landesbetrieb Wald und Holz (schriftliche Mitteilung vom 06.06.2018) können bereits vorhandene bzw. gem. Abschlussbetriebsplan 2025 vorgesehene Gehölzbereiche bzw. -streifen innerhalb der Potenzialfläche vom Rotor überstrichen werden, sind jedoch von der Errichtung von WEA (direkte Inanspruchnahme) ausgenommen.

Teilbereiche im südlichen Stadtgebiet östlich und westlich der Bundesautobahn 44n (Teilfläche 2 der Flächennutzungsplanänderung), die bereits verkippt sind und bei denen für eine zeitnahe Windenergienutzung ausreichend Setzungszeit der Kippe vergangen ist, wurden für die Darstellung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen übernommen.

Die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche sind als Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz für die nachfolgenden Planungsebenen bindend. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die im Regionalplan im Stadtgebiet von Jüchen dargestellten drei Windenergiebereiche sind

somit - unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans - für den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Die im Rahmen des Plankonzeptes als „geeignet“ bewerteten Flächen wurden um die Bereiche erweitert und in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen, die im Regionalplan als Windenergiebereich dargestellt sind.

Die innerhalb der Teilfläche 1 im Flächennutzungsplan dargestellte „Fläche für Wald“ mit „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ entspricht nicht der Planung gemäß Abschlussbetriebsplan 2025 und wird mit der Neudarstellung nicht mehr übernommen. Zudem wird die planfestgestellte Trasse der Bundesautobahn 44n nachrichtlich übernommen. Ferner werden die geplanten Trassen der Landesstraßen 31n, 241n und der Kreisstraße 22n gemäß Flächennutzungsplan sowie gemäß Abschlussbetriebsplan 2025 und Regionalplan als Vermerk aufgenommen. Für die im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommene Trinkwasserschutzzone IIIa der Wassergewinnung Fürth im Osten der Stadt - außerhalb der Konzentrationszone - ist kein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die nachrichtliche Übernahme der Schutzzone IIIa wird im Flächennutzungsplan nicht mehr übernommen.

Außer der Windenergienutzung bleibt die landwirtschaftliche Nutzung sämtlicher verbleibender Flächen innerhalb der Konzentrationszonen, die in Bodenhöhe nicht für Betrieb und Unterhaltung der Anlagen benötigt werden, weiterhin zulässig, sofern sie die Windenergieerzeugung nicht beeinträchtigt.

Der Abschlussbetriebsplan 2025 wurde bei der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorgelegt. Nach Erteilung der Genehmigung erfolgt anschließend der Antrag auf Entlassung aus der Bergaufsicht.

Ablauf des Planungsverfahrens

Auf Basis des vom Rat der damaligen Gemeinde Jüchen in seiner Sitzung vom 18.06.2015 beschlossenen Kriterienkatalogs zur Definition von „harten“ und „weichen“ Tabukriterien wurde in der Sitzung des Planungsausschusses vom 03.03.2016 (Rat der damaligen Gemeinde Jüchen am 10.03.2016) das „Gesamträumliche Plankonzept zur Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen im Rahmen eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie“ als Grundlage für das gesetzlich normierte Aufstellungsverfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie beschlossen.

In den vorgenannten Sitzungen, am 03.03.2016 und am 10.03.2016, wurden zudem bereits ein Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie vorbehaltlich der landesplanerischen Zustimmung eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Im Laufe der Bearbeitung haben sich nun noch Änderungen ergeben, so dass aus Gründen der Rechtssicherheit eine Neufassung der Beschlüsse erforderlich wird. Diese Änderungen umfassten u. a. Anpassungen an den zwischenzeitlich gültigen Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 sowie der aktuellen Rechtsprechung und den daraus resultierenden Änderungen der Kriterien zur Ermittlung geeigneter Zonen im Rahmen des Plankonzeptes. Zudem wurde die bestehende Konzentrationszone um den noch nicht verkippten Bereich verkleinert, um die Vollziehbarkeit des Flächennutzungsplanes zum Zeitpunkt der Bekanntgabe zu ermöglichen. Weiterhin wurden notwendige Setzungszeiträume der Kippe berücksichtigt und die Flächenabgrenzung der geplanten Konzentrationszonen angepasst, da Teilbereiche erst ab dem Jahr 2021 mit Windenergieanlagen bebaubar sind.

In der Sitzung des Rates der damaligen Gemeinde Jüchen am 30.03.2017 (Planungsausschuss vom 23.03.2017) wurde das „Gesamträumliche Plankonzept zur Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen im Rahmen eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes

Windenergie“ als Grundlage für das gesetzlich normierte Aufstellungsverfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss vom 10.03.2016 wurde aufgehoben und die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB erneut beschlossen. Zudem wurde vorbehaltlich der landesplanerischen Zustimmung durch die Bezirksregierung Düsseldorf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Unmittelbar nach der letzten Beschlussfassung haben sich - resultierend aus überörtlichen Belangen (insbesondere der Regionalplanung) - noch Abstimmungserfordernisse ergeben, so dass aus Gründen der Rechtssicherheit eine Neufassung der Beschlüsse erforderlich wurde. Zudem wurde die planfestgestellte Trasse der Bundesautobahn 44n nachrichtlich übernommen. Ferner wurden die geplanten Trassen der Landesstraßen 31n, 241n und der Kreisstraße 22n gemäß FNP als Vermerk aufgenommen und gemäß Abschlussbetriebsplan 2025 und Regionalplan-Entwurf (Stand der Beschlussfassung 14.12.2017) nachrichtlich übernommen. Für die im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommene Trinkwasserschutzzone IIIa der Wassergewinnung Fürth im Osten der damaligen Gemeinde Jüchen - außerhalb der Konzentrationszone - ist kein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die nachrichtliche Übernahme der Schutzzone IIIa wird im Flächennutzungsplan nicht mehr übernommen.

In der Sitzung des Rates der damaligen Gemeinde Jüchen am 22.03.2018 (Planungsausschuss vom 08.03.2018) wurde das geänderte „Gesamträumliche Plankonzept zur Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen im Rahmen eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie“ als Grundlage für das gesetzlich normierte Aufstellungsverfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss vom 30.03.2017 wurde aufgehoben und die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB erneut beschlossen. Zudem wurde vorbehaltlich der landesplanerischen Zustimmung durch die Bezirksregierung Düsseldorf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 05.07.2018 bis einschließlich 10.08.2018 und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 25.04.2018 bis einschließlich 08.06.2018. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten keine Stellungnahmen. Die eingegangenen Hinweise und Anregungen der Behördenbeteiligung wurden in der Planung berücksichtigt.

Der Rat der damaligen Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Ausführung des Beschlusses erfolgte vorbehaltlich der landesplanerischen Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG). Mit Schreiben vom 10.01.2019 wurde die landesplanerische Zustimmung bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt. Mit Verfügung vom 26.02.2019 teilte die Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass gegen die Flächennutzungsplanänderung keine landesplanerischen Bedenken bestehen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 20.03.2019 im Amtsblatt der Stadt Jüchen fand die öffentliche Auslegung des Entwurfes einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und diverser Gutachten in der Zeit vom 28.03.2019 bis einschließlich 10.05.2019 statt. Des Weiteren konnten die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Jüchen im online Beteiligungsportal eingesehen werden. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.03.2019 um Stellungnahme bis

zum 10.05.2019 gebeten. Die eingegangenen Hinweise und Anregungen der Behördenbeteiligung wurden in der Planung berücksichtigt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Zum Abschluss des Verfahrens wurde der abschließende Beschluss über die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes am 04.07.2019 durch den Rat der Stadt Jüchen gefasst (Planungsausschuss 26.06.2019). Aus Gründen der Rechtssicherheit wurden durch den Planungsausschuss und den Rat der Stadt Jüchen über alle im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Stellungnahmen entschieden. Hierzu zählten auch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB. In der Sitzung des Planungsausschusses vom 06.12.2018 wurde das Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beraten und beschlossen. Der Rat der damaligen Gemeinde hat diesen Beschluss in seiner Sitzung am 13.12.2018 bestätigt. Das seinerzeit beschlossene Abwägungsergebnis wurde durch den Planungsausschuss am 26.06.2019 und durch den Rat der Stadt Jüchen am 04.07.2019 nochmals bestätigt. Ebenfalls wurde zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen sind. Die im Rahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung behandelt. Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wurde einschließlich der Begründung mit Umweltbericht abschließend beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Genehmigung nach § 6 BauGB bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen.

Berücksichtigung der Umweltbelange in der Planung

Durch den mit dem gesamtstädtischen Plankonzept eingeleiteten Diskussionsprozess wurden die Konzentrationszonen in Bereiche mit geringerem Konfliktpotenzial gelenkt, so dass bereits einer Vielzahl von Umweltbelangen Rechnung getragen wird. Im Folgenden werden die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und es wird auf Planungsalternativen eingegangen.

Menschen, Gesundheit und Bevölkerung

Der Betrieb von Windenergieanlagen verursacht Emissionen wie Lärm und Schattenwurf. Die Anlagen werden von vielen Menschen als Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen. Daher sind bei der Planung der Immissionsschutz und das Orts- und Landschaftsbild zu beachten.

Von einer optisch bedrängenden Wirkung durch die Windenergieanlagen geht die Rechtsprechung noch bei einem Abstand vom 2-3fachen der Gesamthöhe der Windenergieanlage aus. Da im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die konkreten Anlagen (Anlagentyp, Höhe und Standort) noch nicht bekannt sind, wurden plausible Annahmen getroffen, bei denen davon ausgegangen wird, dass aufgrund ausreichender Abstände zu Wohnnutzungen die Immissionsricht- bzw. Orientierungswerte bzgl. Lärm und Schattenwurf eingehalten werden. So kann davon ausgegangen werden, dass von einer Anlage mit einer Gesamthöhe von 200 m ab einem Abstand von 600 m keine optisch bedrängende Wirkung mehr ausgeht. Auch werden die Immissionsrichtwerte für Wohngebiete von Einzelanlagen ebenfalls durchschnittlich ab einem Abstand von 600 m eingehalten. Mit einem Mindestabstand von 800 m zu vorhandenen Wohnbauflächen und von 600 m zu Einzelgehöften wird damit dem Schutzgut Rechnung getragen.

Im konkreten Genehmigungsverfahren muss dann durch Immissionsschutz-Gutachten nachgewiesen werden, dass die Richtwerte eingehalten werden. Dabei müssen auch

Vorbelastungen, z. B. durch vorhandene Windenergieanlagen oder Gewerbebetriebe berücksichtigt werden.

Direkte Sichtbeziehungen bestehen zu den Ortschaften in der Umgebung der einzelnen Zonen, die nur teilweise durch Gehölzbestände bzw. kleinflächigen Waldbereichen eingeschränkt werden. Erholungsrelevante Infrastruktur ist in den Änderungsbereichen - bis auf einige Wirtschaftswege - nicht vorhanden. In der Umgebung befinden sich innerhalb des bereits rekultivierten Tagebaubereiches ein Modellflugplatz und der Segelflugplatz Gustorfer Höhe, ein Motocrossgelände sowie Aussichtspunkte und Rastplätze. Der landschaftsgebundenen Erholung wird dadurch Rechnung getragen, dass die Teilflächen sich in Bereichen vorhandener Windenergieanlagen und weiterer visuell wirksamen Vorbelastungen - wie dem aktiven Braunkohlentagebau und Infrastrukturtrassen - befinden und besonders schutzwürdige Bereiche frei gehalten werden.

Tiere und Pflanzen, Artenschutz

Zur Ermittlung des Konfliktpotenzials zu diesem Schutzgut wurden parallel zum FNP-Änderungsverfahren Artenschutz-Fachbeiträge für beide geplante Teilflächen erarbeitet.

Im Rahmen eines möglichen zukünftigen Repowerings der Bestandsanlagen in Teilfläche 1 können ggf. bau- und / oder anlagenbedingt Auswirkungen auf weitere planungsrelevante Arten nicht ausgeschlossen werden. Diese sind im Rahmen der dann notwendigen Untersuchungen zu bewerten. Zur Vermeidung des bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stünden geeignete Maßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Baufeldräumungen, Anlage von Ablenkflächen, Betriebseinschränkungen zum Schutz von Fledermäusen, zur Verfügung. Für WEA-empfindliche Vogelarten liegen keine Hinweise hinsichtlich eines eingetretenen, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands nach Inbetriebnahme der vier Bestandsanlagen in der bisherigen Konzentrationszone vor. Für ein mögliches zukünftiges Repowering kann aufgrund der allgemeinen Dynamik der Natur nicht ausgeschlossen werden, dass dann eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung der Avifauna erforderlich sein könnte.

Für die Teilfläche 2 stellen die vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeiträge eine belastbare Datengrundlage und Prognose bzgl. der derzeitigen Vorkommen sowie der zukünftigen Vorkommen unter Annahme des Rekultivierungsstandes im Jahr 2020 der möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte und deren grundsätzlich möglichen Lösbarkeit dar. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Baufeldräumung (inkl. Entfernung bzw. Rückschnitt von Gehölzen) außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres sowie Überprüfung der Bauflächen vor Baubeginn auf Brutvorkommen und bei Vorhandensein brütender Vögel in Abstimmung mit der UNB des Rhein-Kreis Neuss zum weiteren Vorgehen. Zur kontinuierlichen Sicherung der ökologischen Funktion eventuell beschädigter oder zerstörter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ggf. CEF-Maßnahmen notwendig (z. B. Rebhuhn, Wachtel, Baumpieper, Feldlerche). Für die WEA-empfindlichen Vogelarten Wanderfalke, Sumpfohreule, Kiebitz und Goldregenpfeifer ist nicht mit betriebsbedingten Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu rechnen. Auch für Rohrweihe, Uhu und Grauammer ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Herstellung von Ablenkflächen, Erhaltung bzw. Entwicklung nährstoffarmer Saumstrukturen, Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung, Entwicklung geeigneter Singwarten, unattraktive Mastfuß-Umgebung, Sicherung von Luzerneflächen) nicht mit betriebsbedingten Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu rechnen. Im Rahmen der Standortplanung für WEA sind die artenschutzrechtlichen Maßnahmen gemäß „Sonderbetriebsplan Artenschutz“ für den Tagebau Garzweiler zu berücksichtigen. Diese Maßnahmenplanung liegt für den Zeitraum bis zum Jahr 2030 bereits vor. Für die Folgejahre wird die Ausführungsplanung gemäß Zulassung des Sonderbetriebsplanes jährlich mit den Fachbehörden abgestimmt und

im Zuge der Zwischenbewirtschaftung umgesetzt. Die zukünftig aus der Zwischenbewirtschaftung herausfallenden Maßnahmenflächen werden langfristig im Rahmen „landschaftsgestaltender Anlagen“ gemäß Abschlussbetriebsplan umgesetzt. Für die durch den Tagebau beanspruchten Habitate sind gemäß zugelassenem Sonderbetriebsplan Artenschutz der RWE Power AG im Rahmen der Rekultivierung entsprechende Ausweichlebensräume anzulegen. Im Verlauf der Rekultivierung können die Maßnahmenstandorte wechseln und sind in einem jährlichen Ausführungsplan festzulegen. Die RWE Power AG hat zur Gewährleistung des Maßnahmenerfolges die prognostizierte Brutdichte der Leitart Feldlerche mittels Kartierungen zu überprüfen (abschnittsweise für 5-Jahreszeiträume und abschließend in den Jahren 2033 und 2035 für die gesamte betroffene Fläche in den Jahren 2011 bis 2030).

Für die Teilflächen 1 und 2 ist nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen, sodass für das FNP-Verfahren keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse prognostiziert werden. Eine weitere Berücksichtigung der Artenschutz-Belange erfolgt im konkreten Genehmigungsverfahren. Insbesondere für die Graumammer sind aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes in NRW die Biotopstrukturen der Tagebau-Rekultivierungsbereiche von hoher Bedeutung. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (u. a. farbige Gestaltung der WEA-Masten) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen. Für weitere WEA sind im konkreten Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit zur Standortplanung ggf. weitere faunistische Untersuchungen erforderlich, zudem erfolgt hier die Berücksichtigung der bau- und anlagebedingten Auswirkungen (s. a. Leitfaden zum Artenschutz).

Boden, Fläche, Wasser und Geländeklima

Die Teilflächen 1 und 2 liegen innerhalb der infolge des Braunkohlentagebaues verkippten Bereiche mit rekultivierten Böden aus Kies, Sand, Schluff und Ton in wechselnden Mengenverhältnissen der ehemals dort natürlich anstehenden Sedimente. Die Böden befinden sich derzeit noch in der Rekultivierungsphase und weisen insgesamt eine mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit bei mittlerer Wasserdurchlässigkeit auf. Die Rekultivierung ermöglicht wieder eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Grundwasserverhältnisse sind stark gestört. In Bereichen mit abgestellten Entwässerungsbrunnen, steigt das Grundwasser langsam wieder an, der ursprüngliche unbeeinflusste Zustand wird sich durch den bergbaulichen Eingriff jedoch nicht mehr einstellen.

Im Bereich des Braunkohlentagebaues erfolgte eine Absenkung des Grundwasserspiegels. Nach Beendigung des Tagebaubetriebes und der Rekultivierung ist mit einem Wiederanstieg des Grundwassers zu rechnen.

Die über einen längeren Zeitraum andauernde Versiegelung durch Fundamente, Kranstellflächen und Zufahrten wird zu einer unwesentlichen Verringerung der Grundwasserneubildung und zu keiner Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen.

Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen sind in den beiden Teilflächen nicht vorhanden. Entlang des Tagebaurandes im Umfeld der Teilfläche 1 sind Gewinnungsbrunnen der Wassergewinnung (WG) Fürth als geplante Schutzzone I abgegrenzt, die teilweise der Sumpfung (Trockenhaltung des Braunkohlentagebaus Garzweiler) und der Trinkwassergewinnung dienen. Für die WG Fürth ist kein Wasserschutzgebiet festgesetzt oder geplant, da sich durch die kontinuierliche Verlagerung der Brunnen und der Entnahme aus größeren Tiefen kein Einzugsgebiet ermitteln lässt.

Im Bereich der Teilflächen 1 und 2 befinden sich keine oberflächennahen Grundwasservorkommen. Innerhalb der Teilflächen befinden sich keine Oberflächengewässer. Südöstlich

der Teilfläche 1 in einer Entfernung von ca. 750 m verläuft der Elsbach. Aufgrund des Abstandes ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Durch Versiegelungen wird sich das Mikroklima im bodennahen Bereich der Windenergieanlagen-Standorte ebenso verändern wie der Luftraum über den Anlagen infolge der Rotorbewegung (Veränderung von Luftdruck und Thermik, Sogwirkung). Die kleinräumigen Beeinträchtigungen werden zu keiner signifikanten Minderung bioklimatischer oder immissionsökologischer Ausgleichsfunktionen führen.

Landschaft (Landschaftsbild)

Der Änderungsbereich umfasst relativ strukturarme Ackerflächen, mit z. T. monokultureller Ausprägung, geringer Natürlichkeit und kleineren (geplanten) Gehölzbeständen innerhalb von Rekultivierungsflächen des Braunkohlentagebaues. Der Braunkohletagebau Abschlussbetriebsplan 2025 sieht innerhalb der Teilflächen die Schaffung von Landwirtschaftsflächen und Wirtschaftswegen sowie im Umfeld Gehölzbestände und Gewässer in Form von Bachläufen vor. Die landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft weist eine geringe bis mäßige Eigenart auf. Innerhalb der Teilfläche 1 liegt eine Aufforstungsfläche von geringer Größe. Im Randbereich der Teilfläche 2 liegen Flächen zur „forstlichen Wiedernutzbarmachung“ gemäß Abschlussbetriebsplan 2025 (Stand 2016) entlang des Brückenbauwerks 18 zwischen den Einzelflächen. Nach Mitteilung des Landesbetriebes Wald und Holz vom 06.06.2018 ist in den Konzentrationszonen die Errichtung von WEA grundsätzlich möglich soweit die WEA außerhalb der o. g. Aufforstungsfläche bzw. der Flächen zur „forstlichen Wiedernutzbarmachung“ errichtet werden, da hier nur ein Überstreichen der Rotoren möglich ist.

Visuell wirksame Vorbelastungen bestehen insbesondere durch den im Umfeld der Teilflächen vorhandenem, aktivem Braunkohlentagebau sowie durch Hochspannungsfreileitungen südlich und östlich der Teilfläche 2, bestehenden 4 WEA in der Teilfläche 1 und 34 WEA südlich der Teilfläche 2 sowie Infrastrukturtrassen im Umfeld der Teilflächen (u. a. A 44n, A 540, A 61). Weitere Windenergieanlagen sind im Grevenbroicher Stadtgebiet auf der Vollrather und der Frimmersdorfer Höhe sowie im Gemeindegebiet von Titz, im Stadtgebiet von Erkelenz und Mönchengladbach weithin sichtbar. Direkte Sichtbeziehungen bestehen zu den Ortschaften in der Umgebung der einzelnen Zonen, die nur teilweise durch Gehölzbestände bzw. kleinflächigen Waldbereichen eingeschränkt werden.

Trotz der hohen Empfindlichkeit bzgl. der Sichtbeziehungen besteht bei z. T. hoher Vorbelastung und geringen Werten bzgl. Landschaftsästhetik, Landschaftskultur und Erholungsnutzung insgesamt eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit der Änderungsbereiche.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Aufgrund eines ausreichenden Abstandes zu denkmalgeschützten Objekten im Umfeld sind bzgl. des Schutzgutes Kulturgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Alle Zonen liegen innerhalb von rekultivierten Tagebaubereichen. Bodendenkmäler sind in den Änderungsbereichen nicht vorhanden. Verdachtsflächen für archäologische Befunde und Funde sind nicht zu erwarten.

Ein erhöhtes Konfliktpotenzial resultiert bei allen Zonen aus ihrer Lage heraus im Bereich einer Sichtachse landschaftsbildprägender Kirchtürme, eines Aussichtsturmes und eines Schlosses, zu denen eine partielle Sichtbarkeit der WEA nicht auszuschließen ist.

Der Betrachtungsraum befindet sich in der Kulturlandschaft 18 „Krefeld - Grevenbroicher Ackerterrassen“ (südöstlicher Bereich der Teilfläche 1) bzw. 25 „Rheinische Börde“ (nordwestlicher Bereich der Teilfläche 1, Teilfläche 2). Im Umfeld der Teilfläche 1 bzw. der Teilfläche 2 liegt der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich (KLB) 26.01 „Vollrather Höhe“,

der als Landmarke sowie mit dem ehemaligen Kraftwerk Frimmersdorf I und bestehendem Kraftwerk Frimmersdorf II als technikgeschichtliches Symbol für den Wiederaufbau der Industrie steht. Südlich der Teilfläche 1 bzw. der Teilfläche 2 liegt der landesbedeutsame KLB 25.05 „Erft mit Swist und Rotbach - Euskirchener Börde und Voreifel“, geprägt durch mittelalterliche Ansiedlungen entlang der Erft und anderen Bächen und sich z. T. daraus entwickelnden Industriestandorten sowie zahlreiche Wasserburgen und Herrenhäuser. Zudem befinden sich im Umfeld der Teilflächen regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche. Die Sichtbeziehungen aus Richtung bedeutsamer Kulturlandschaften werden durch zusätzliche WEA nicht erheblich beeinträchtigt aufgrund bereits bestehender WEA innerhalb der Zone 1 bzw. im Umfeld des Zonenkomplexes 2 sowie vorhandener, sichtverschattenden Elemente.

Zu bestehenden Infrastrukturtrassen (Straßen) sowie bestehenden WEA (ggf. Repowering möglich) sind bzgl. der WEA-Standortwahl genehmigungspflichtige Abstandszonen bzw. Mindestabstände zu berücksichtigen. Im Hindernisbegrenzungsbereich des Segelflugplatzes Gustorfer Höhe in den Zonen 1 und 2 sowie im Bereich der Richtfunktrasse im Zonenkomplex 2 sind ggf. Bauhöhenbeschränkungen bzgl. der Standortwahl der WEA und der Wahl des WEA-Typs zu berücksichtigen. Abstände zu vorhandenen Kippengrenzen (Böschungskanten) und weitergehende nachteilige Auswirkungen für Nutzungen im unmittelbaren Umfeld der Konzentrationsflächen (noch nicht verkippte Bereiche und aktiver Braunkohlentagebau) sind zu vermeiden.

Innerhalb und im Umfeld der Teilflächen 1 und 2 befinden sich nach Auskunft des Erftverbandes und der RWE Power AG aktive bzw. inaktive Grundwassermessstellen, die notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung gemäß § 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind. Es ist deren Zugänglichkeit und Bestand dauerhaft zu wahren.

Aufhebung der bisher dargestellten „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“

Die Teilbereiche der bestehenden Konzentrationszone, die mit der 22. FNP-Änderung nicht mehr als Konzentrationszone dargestellt werden, umfassen noch nicht verkippte Tagebaubereiche mit einer Fläche von ca. 11,1 ha. Infolge der Aufhebung ist mit dem Fortbestand der noch nicht verkippten Tagebaubereiche zu rechnen, so dass die Aufhebung der mit der Neuaufstellung des FNP im Jahr 2001 dargestellten Konzentrationszone zu keinen Umweltauswirkungen bzgl. aller Schutzgüter führen.

Vermeidung, Verringerung und Ausgleich von Beeinträchtigungen

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen werden Vorschläge gemacht, die im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung zu konkretisieren sind. Eine konkrete Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf der Flächennutzungsplanenebene nicht möglich, da Umfang und die genauen Standorte der künftigen Anlagen sowie der dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen noch nicht bekannt sind. Der Bestand im Bereich der geplanten Konzentrationszonen lässt vor allem Beeinträchtigungen von Landwirtschaftsflächen bzw. von mit diesem räumlich-funktional eng verknüpften Lebensräumen, wie z. B. den Rekultivierungsflächen, erwarten. Bei der Kompensation der Beeinträchtigungen ist auch die visuelle Dimension der Eingriffe zu berücksichtigen.

Abhängig von der Anzahl der geplanten WEA in den jeweiligen Zonen unterliegt die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm gemäß des Anhanges 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zu einer standortbezogenen Vorprüfung (drei bis weniger als sechs WEA) oder allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (sechs bis weniger als 20 WEA). Mit dem Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Folglich ist die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auch nach Vorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege zu prüfen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes). Der Vorhabenträger hat die

Angaben zum Eingriff sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen.

Jüchen, den 05. Juli 2019

Der Bürgermeister:


Harald Zillikens

